

26. Mai 2021

Position zum Kabinettsbeschluss (19. Mai 2021) einer Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, insbesondere zur EEG-Umlagebefreiung für Grünen Wasserstoff (im Folgenden **EEV E abgekürzt)**

Grundsätzlich sieht EFET durch den Kabinettsbeschluss den Hochlauf eines Marktes für Wasserstoff nicht gefördert. Zudem spricht der Vorschlag auch gegen eine Marktintegration erneuerbarer Energien, da der Strommarkt segmentiert wird. Statt auf einzelne selektierte Technologien zu setzen, befürwortet EFET eine Technologieneutralität für alle Produktionsverfahren von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen im In- und Ausland. Wir sind überzeugt, dass Märkte einen entscheidenden Beitrag für eine effiziente Dekarbonisierung leisten können.

Ungeachtet dessen nehmen wir im Folgenden zur im Kabinettsbeschluss beschriebenen Ausgestaltung der Befreiung für grünen Wasserstoff von der EEG-Umlage Stellung:

1. Anforderungen insb. an den Standort dieser Einrichtungen (§ 12h Abs. 2 EEV E)

Märkte benötigen frühzeitig klare Regelungen. Das Risiko von widersprüchlichen Regelungen auf nationaler und europäischer Ebene, was Märkte verunsichert, muss reduziert werden.

Investitionsentscheidungen können nicht verlässlich getroffen werden, wenn bereits in der Verordnung angekündigt wird, dass europäische Anforderungen erst später einfließen werden. Das wird den beabsichtigten Markthochlauf von Wasserstoff beeinflussen bzw. beeinträchtigen.

Prinzipiell gilt: Standortentscheidungen (innerhalb und außerhalb Deutschlands) für den Bau von H₂-Produktionsanlagen unabhängig von dem verwendeten H₂-Produktionsverfahren sollten **vom Markt getroffen werden**, um einen hohen Wettbewerbsgrad zu erreichen. Die Vorgabe von konkreten Standorten sorgt lediglich für einen engeren Kreis der potenziellen Produzenten, da der Zugriff auf potenzielle Standorte nicht frei gegeben ist. Sollten im Strommarkt Lokationsanreize gewünscht sein, wären Regelungen zur Gewährung der EEG-Umlage das falsche Instrument. Hier wären für die Standortwahl die Gestaltung der

Netzanschlusskosten und für die Einsatzentscheidung Redispatch oder die marktliche Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen geeigneter.

→ **Daher sollte § 12 h Abs. 2 gestrichen werden!**

2. Anforderungen an „Grünen Wasserstoff“ (§ 12i Abs. 1 EEG E) - Vollbenutzungsstunden

Von einer Beschränkung der Zahl der Volllaststunden des Elektrolyseurs ist abzusehen, da diese Regelung zu einer Segmentierung des Strommarktes führt. Eine solche Beschränkung garantiert keine systemdienliche Fahrweise und berücksichtigt zudem keine regionalen Besonderheiten. Zudem widerspricht dies einem schnellen Markthochlauf von Wasserstoff, denn Vollbenutzungsstunden können gerade in der Hochlaufphase und auch regional sehr unterschiedlich sein – u.a., weil der Bedarf nach Wasserstoff unterschiedlich sein wird.

Mit dem Verordnungsentwurf werden so Sonderregelungen geschaffen hinsichtlich zeitlicher Kriterien (und räumliche werden angekündigt (s. § 12h Abs. 2)⁹, welche erfüllt werden müssen, um die EEG-Umlagebefreiung zu erhalten. **EFET plädiert dafür, die Beschränkung der Volllaststunden aus dem Gesetz ersatzlos zu entfernen.**

Unter der Annahme, dass an der marktwidrigen Beschränkung der Volllaststunden festgehalten wird, schlägt EFET vor, dass die EEG-Umlagebefreiung alternativ dazu auch durch einen Stromliefervertrag in Verbindung mit grünen Herkunftsnachweisen zwischen der Erzeugungsanlage und dem Elektrolyseur gesichert werden kann. Der Betreiber des Elektrolyseurs hätte dann also die Wahl, ob er die im Regierungsentwurf dargestellten Kriterien bezüglich der eingeschränkten Volllaststunden erfüllen oder einen langfristigen Stromliefervertrag i.V.m. grünen HKNs vorweisen möchte, um sich die EEG-Umlagebefreiung zu sichern. Mit Verweis auf die Richtlinie sollen HKNs nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten akzeptiert werden.

Absatz (1) sollte in eine dem Entwurf entsprechende pauschale Regelung und eine solche geteilt werden, die als alternative Option den Abschluss eines langfristigen Stromliefervertrags, gekoppelt an dementsprechende HKNs vorsieht. Satz 1 sollte dann also lauten:

„Grüner Wasserstoff im Sinn der gesetzlichen Befreiung von der ... ist ~~auf~~

- 1. (neu) Wasserstoff, der innerhalb der ... hergestellt worden ist, ... im Sinn des § 9 Nummer 6 Buchstabe b in Anspruch genommen wird.“ (Hinweis: die Ziffern 6. - 8. Sollten als a), b), c) eingeordnet werden)“*
- 2. (neu) Wasserstoff, der auf der Basis eines langfristigen Stromliefervertrages in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff elektrochemisch durch den ausschließlichen Verbrauch von Strom hergestellt worden ist, der nachweislich aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.*

3. Anforderungen an Grünen Wasserstoff (§ 12i Abs. 1 Nr. 2 (7) EEG) - Herkunft aus deutscher bzw. aus elektrisch verbundener Gebotszone

Eine Begrenzung des Strombezugs von Anlagen außerhalb der deutschen Gebotszone auf 15% des Gesamtstromverbrauchs des Elektrolyseurs **lehnen wir entschieden ab**. Dies widerspricht dem Grundgedanken des EU-Strombinnenmarkts.

Analoges sollte für eine mögliche Offshore-Bidding-Zone gelten, deren Einrichtung die EU prüft.

→ **Daher sollte § 12 i Abs. 1 Nr. 2(7) gestrichen werden!**

4. Anforderungen an Grünen Wasserstoff (§ 12i Abs. 1 Nr. 3(8)EEV E) - Keine Inanspruchnahme von Zahlungen nach EEG, EEG oder KWKG

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung hier auch Bestandsanlagen außerhalb der Förderung zulassen möchte. Es sollte klarer herausgestellt werden, dass darunter auch ausgeförderte Anlagen verstanden werden. Ein gleichberechtigtes Nebeneinander von neuen ungeförderten EE-Stromanlagen und Bestandsanlagen (ungeförderter Bestand, aus der Förderung gefallen, sonstige Direktvermarktung, große Wasserkraft) ist notwendig.

→ **Daher sollte am Ende von § 12 i Abs. 1 Nr. die Ergänzung „ ... , einschließlich ausgeförderter Anlagen“ erfolgen!**

5. Anforderungen an Grünen Wasserstoff (§ 12i Abs. 2 Nr. 1 EEG E) - Nachweis der EE-Eigenschaft bei Netzstrombezug

Wir begrüßen, dass der Nachweis der EE-Eigenschaft des eingesetzten Stroms über Herkunftsnachweise (Guarantee of Origins = GOs) erfolgen soll, die der Betreiber der Wasserelektrolyse dann entwertet; eine Doppelanrechnung des erneuerbaren Stroms ist durch dieses GO-System damit ausgeschlossen. Ein solcher Nachweis ist aus unserer Sicht ausreichend für die Voraussetzung des § 93 EEG einer „glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien“ gespeisten Wasserstoffherzeugung. Die im Verordnungsentwurf darüber hinaus vorgesehene Verpflichtung zu gekoppelten Herkunftsnachweisen ist nicht erforderlich und bietet keinen Mehrwert für einen derartigen glaubhaften Nachweis der EE-Eigenschaft. Der GO selbst enthält die notwendigen Angaben über die Herstellung des Stroms und die ausstellende Anlage.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen dieser dargestellten Position stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org